

Goldaper Kreisblatt.



— (sechundsiebzigster Jahrgang). —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Verleger und Drucker: Th. Paulstadt's Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Nr. 99

Donnerstag, den 11. Dezember

1913

Amthlicher Teil.

Wegen der Gefahr der Verschleppung der **Maul- und Klauenseuche** ist der **Viehmarkt** am 15. d. Mts. hier selbst **aufgehoben** worden. Der **Pferdemarkt** **findet statt**.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich Vorstehendes sofort ortsbüchlich bekannt zu machen.

Goldap, den 10. Dezember 1913.

Der Landrat.

Neuerdings ist die Maul- und Klauenseuche mehrfach in der Provinz Schlesien festgestellt worden. Die ersten Ausbrüche der Seuche erfolgten in Orten, die nahe der russischen Grenze liegen. Hiernach sowie nach dem sonstigen Ergebnisse der amtlichen Ermittlungen muß als erwiesen angesehen werden, daß die Seuche durch Zwischenträger aus Rußland eingeschleppt worden ist, wo sie in mehreren Orten nahe der Grenze herrscht.

Von den zuerst verseuchten deutschen Gemeinden ist sie in mehrere andere Ortschaften Schlesiens verschleppt worden. Der Ausbreitung der Seuche ist mit den strengsten Schutzmaßnahmen namentlich durch Abschachtung der verseuchten Viehbestände, entgegengetreten worden.

Auch in Oesterreich-Ungarn hat die Maul- und Klauenseuche wiederum an Ausdehnung gewonnen. Die Schweiz, Frankreich und Belgien sind in hohem Maße verseucht. Aus Holland und aus Dänemark sind Neuausbrüche der Seuche gemeldet. Demnach besteht die Gefahr, daß die Seuche außer aus Rußland auch aus anderen Nachbarstaaten wieder eingeschleppt wird.

Im Hinblick auf den letzten großen Seuchenzug in den Jahren 1910/12 und auf die durch ihn veranlaßten schweren wirtschaftlichen Schäden erscheint es dringend geboten, etwaige Einschleppungen der Seuche möglichst frühzeitig festzustellen und der Ausbreitung der Seuche mit allen Mitteln entgegenzutreten.

Bei Neuausbrüchen der Seuche in seuchenfreier Gegend wird die Tötung der verseuchten Klauenviehbestände unter Beachtung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, namentlich des Erlasses vom 28. März 1912 möglichst rasch in die Wege zu leiten sein.

Alle Ermittlungen über den Stand der Seuche, über ihre Einschleppung sowie über etwaige Verschleppungen werden aufs äußerste zu beschleunigen sein. Ebenso werden alle vorgeschriebenen Benachrichtigungen von Behörden oder Beamten unverzüglich, nötigenfalls unter Benützung des Telephons und des Telegraphen, auszuführen sein.

Ich ersuche, die viehhaltende Bevölkerung unter Hinweis auf die drohende Gefahr in geeigneter Weise auf die Erscheinungen der Krankheit aufmerksam zu machen und zur sorgfältigen und rechtzeitigen Erfüllung der Anzeigepflicht zu ermahnen.

Den Landwirtschaftskammern habe ich Abschrift dieses Erlasses gesandt und sie aufgefordert, auch ihrerseits in geeigneter Weise durch Belehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf eine Unterstützung der behördlichen Maßnahmen hinzuwirken.

Berlin W. 9, den 7. November 1913.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Frhr. v. Schorlemer.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 14. November 1913. S. B. 495.

Ferner wolle ich darauf hin, daß nach den Vorschriften des § 28 B. U. B. G. sämtliche Sammelmolkereien auch jetzt schon verpflüchtet sind, Milch, Magermilch, Buttermilch, Molke und dergl. auf 85° C. zu erhitzen, bevor diese Milch und Milchrückstände als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Sammelmolkereien schon im Besitze der § 27 B. U. B. G. vorgeschriebenen Erhitzungsvorrichtungen befinden oder nicht.

Auf die genaueste Durchführung dieser Vorschrift mache ich die Herren Landräte und Polizeiverwaltungen besonders aufmerksam und ersuche, die Sammelmolkereien während des Betriebes durch Gendarmen und Polizeibeamten möglichst häufig revidieren und Zuwiderhandlungen gegen die Erhitzungsvorschriften sofort zur Strafanzeige bringen zu lassen.

Sollte die Maul- und Klauenseuche im dortigen Kreise ausbrechen, so ist die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 158—175 B. U. B. G. und unter genauester Beachtung der Vorschriften der §§ 2—5 U. B. U. G.